

► Unfall bei Pflege

## Verunfallen Angehörige bei Pflege, droht tückische 3-Tages-Frist

| Hat ein pflegender Angehöriger bei der Pflege oder auf dem Weg dorthin einen Unfall, kann die gesetzliche Unfallversicherung eintrittspflichtig sein (§ 44 SGB XI). Aber Eile ist geboten: Der Unfall muss binnen drei Tagen angezeigt werden. In der Sorge um den zu pflegenden Angehörigen wird das von Betroffenen oft vergessen. |

Versichert sind nur Personen, die nicht erwerbsmäßig pflegen. Das können auch Nachbarn oder Freunde sein. Der zu Pflegende muss mindestens den Pflegegrad 2 haben und darf nicht im Pflegeheim leben, wohl aber in anderen Wohnformen oder bei Familienmitgliedern. Die Pflege muss wöchentlich mindestens zehn Stunden verteilt auf mindestens zwei Tage dauern. Der Unfall muss ferner bei der Haushaltsführung bzw. pflegerischen Maßnahmen geschehen sein (vgl. Pflegegutachten, z. B. beim Waschen, Aufstehen, Einkäufe). Auch der Weg zur pflegenden Person und zurück ist unfallversichert.

**PRAXISTIPP** | Idealerweise sollte nach einem Unfall direkt der zuständige Durchgangsarzt aufgesucht werden. Dieser kennt sich bei Arbeits- oder Unfällen von pflegenden Personen genau aus und kann sofort die Unfallanzeige fertigen. Wird der Hausarzt oder ein Krankenhaus aufgesucht wird, sollte direkt mitgeteilt werden, dass der Unfall geschah, als eine Person gepflegt wurde (z. B. pflegende Person verletzt sich, als sie gepflegte Person zu heben versucht).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Gesundheitsschutz für pflegende Angehörige: [www.beim-pflegen-gesund-bleiben.de](http://www.beim-pflegen-gesund-bleiben.de)

► Pflegeheimkosten

## Steuerermäßigung nur für Kosten der eigenen Heimunterbringung

| Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung nur für seine eigene Unterbringung in einem Heim oder für seine eigene Pflege in Anspruch nehmen (BFH 3.4.19, VI R 19/17, Abruf-Nr. 209126). |

Der Kläger hatte die Kosten seiner Mutter für deren Aufenthalt in einem Seniorenheim übernommen. Die anteiligen Kosten für Pflege und Verpflegung machte er gemäß § 35a EStG steuermindernd geltend. FA und FG lehnten ab – ebenso der BFH. Eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 S. 2 2. Hs. EStG war nicht möglich, da es sich nicht um Kosten des Klägers für seinen eigenen Heimaufenthalt oder seine eigene Pflege handelt. Werden diese Kosten für eine andere Person übernommen, wird keine Steuerermäßigung gewährt.

**PRAXISTIPP** | Auf Antrag des Steuerpflichtigen verringert sich die tarifliche Einkommensteuer für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen um 20 Prozent, höchstens 4.000 EUR der entstandenen Kosten (§ 35a Abs. 2 S. 1 EStG). Dies gilt auch für Kosten, die dem Steuerpflichtigen wegen seiner Heimunterbringung oder zur dauernden Pflege entstehen. Wichtig: Es muss sich um Kosten für Dienstleistungen handeln, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind (§ 35a Abs. 2 S. 2 EStG).

Voraussetzungen des Unfallversicherungsschutzes

Durchgangsarzt ist die „geborene“ Anlaufstation



IHR PLUS IM NETZ  
sr.iww.de  
Abruf-Nr. 209126

Übernommene Kosten für die Mutter sind nicht steuerermäßigt

Vergünstigungen für die eigene Unterbringung und Pflege werden gewährt